Auszug

Amtsblatt

für den Landkreis Leer

Nr.3/2008 **vom 15.02.2008**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 39 für ein Gebiet im Bereich der Gutenberg-, Robert-Koch-, Graf-Zeppelin- und einen Teil der Edisonstraße sowie Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 13 für ein Gebiet zwischen der Edzardstraße, Hemme-Janssen-Straße, Bebauungsplan Nr. W 11 und den Grundstücken Flurstück 194/3 und 461/181 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn

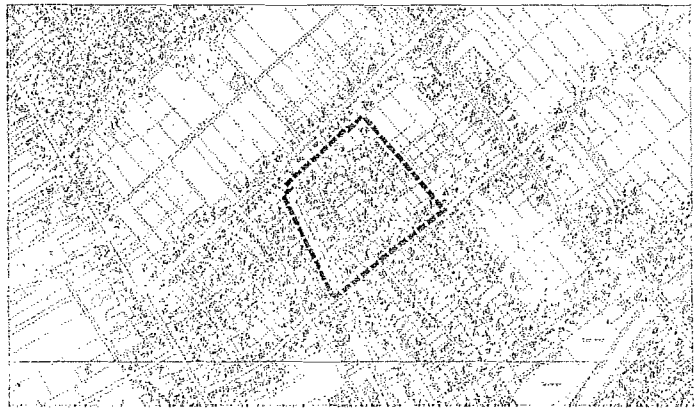
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 04.07.2007 den Bebauungsplan Nr. W 39 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. W 39 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.02.2008 tritt der Bebauungsplan Nr. W 39 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 39 wird der Bebauungsplan Nr. W 13 aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK -Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 05.02.2008

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister